Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Festsetzungen

urn:nbn:de:bsz:31-309350

Die von dem Königlich preußischen Kriegsministerium den von bem evangelischen Oberfirchenrath als Grundlage einer Bereinbarung vorgeschlagenen "Bestimmungen" entgegengestellten

Keitiekungen

bezüglich ber Regelung ber kirchlichen Berhältnisse in ben ebangelischen Militärgemeinden im Großherzogthum Baben.

Artifel 1.

Die in Orten bes Großherzogthums Baben garnisonirenben Truppen evangelischer Confession bilben nach ber in Preugen üblichen Abgrenzung felbständige Militärfirchengemeinden, deren Glieder entweder durch eigene Militärpfarrer ober durch aus= brücklich damit beauftragte Civilgeiftliche paftorirt werden.

Artifel 2.

In Betreff ber Zugebörigkeit zur Militärgemeinde gelten bie SS. 34 — 37 der Königlich preußischen Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 mit den fie ergänzenden refp. abanbernben Bestimmungen.

Artifel 3.

Den Militärpfarrern fteht bas Recht zu, an ben Diöcefan= synoben, in beren Bezirk ihre Garnison belegen ift, mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Artifel 4.

Die Pfarrstellen an ben Militärfirchengemeinden, an welchen ein eigener Militärgeiftlicher angestellt wird, werden nach S. 9 der Königlich preußischen Militärkirchenordnung besett. Die darnach den Königlich preußischen Consistorien zustehenden Befugniffe und Obliegenheiten gehören zu bem Geschäftstreise bes evangelischen Feldprobstes ber Armee.

In benjenigen Garnisonsorten, in benen kein Divisionsober Garnisons-Pfarrer stationirt ist, wird die evangelische Militärseelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungsbehörde im Einverständnisse mit dem betreffenden Militärbesehlshaber und unter Genehmigung des Königlich preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militärseelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Anordnungen geregelt. Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen sinden die Bestimmungen der Königlich preußischen Militärkirchenordnung über das Anterordnungsverhältniß auf ihn Anwendung.

Die Pastoration der Militärpersonen in Orten, in denen auch kein evangelischer Civilgeistlicher angestellt ist, wird einem benachbarten Militär= oder Civilgeistlichen übertragen.

Un benjenigen Orten, an welchen nur einzelne Militar: personen bes activen Standes ihren bleibenden Aufenthalt haben, find biefelben für fich und ihre Familien von bem Ortsgeift= lichen, ohne daß berfelbe mit Wahrnehmung ber Militärfeel= forge förmlich beauftragt wird, nach ben Bestimmungen ber Militärkirchenordnung zu behandeln. Befinden fich an einem folden Orte mehrere Kirchen, ober an einer Kirche mehrere Beiftliche, so ist im ersteren Falle berjenige Beistliche, in beffen Parochie die bezeichneten Militarpersonen ihren Wohnsit haben, im letteren Falle ber eigentliche Parochus, zu welchem bie übrigen Geiftlichen in untergeordnetem Berhaltniß fteben, gur Bahrnehmung ber Militärfeelforge verpflichtet. Saben mehrere an berfelben Kirche angestellte Geistliche gleiche Parochialrechte, fo gebührt die Militärseelforge bem bem Range ober Alter nach erften, eventuell bestimmt die firchliche Auffichtsbehörde ben= jenigen, welchem bie pfarramtlichen Geschäfte für bie Militar= personen obliegen.

Artifel 5.

Für das Dienstwerhältniß des Pfarrers der Militärgemeinde zu den militärischen Vorgesetzten gelten die Bestimmungen in den SS. 21 bis 23 der Militärkirchenordnung.

In allen geiftlichen Angelegenheiten, alfo in allen, nicht

das äußere militärisch-dienstliche Berhältniß, sondern die Amtsführung als Pfarrer betreffenden, fteht berfelbe zunächst unter dem Militaroberpfarrer des Armeecorps und mit diesem auch unter dem Feldprobst, in boberer Inftang aber unter bem Königlich preußischen Minister ber geiftlichen Angelegenheiten.

Insbesondere stehen die Militärpfarrer in allen Angelegen= heiten, welche auf die Ausübung und bas Formelle des Mili= tärgottesbienstes und die Beobachtung der barüber gegebenen Borschriften Bezug haben, unter bem Feldprobste.

Im Uebrigen tommen bie SS. 25, 26, 29, 30, 32 und 33 der Militärkirchenordnung zur Anwendung, jedoch mit folgenden Bufäten und Abanderungen:

1. 3 u S. 25. Die Bisitationen finden unter Zuziehung eines vom evangelischen Oberkirchenrath bes Großberzogthums bazu abgeordneten Geiftlichen ftatt.

2. Bu S. 26. Die in diesem Paragraphen gedachten Berichte, die nicht dem Confistorio, sondern dem Feldprobste und von biesem dem Königlich preußischen Minister der geistlichen An= gelegenheiten vorzulegen find, werben von bem Militärober= pfarrer zunächst bem Großberzoglich babischen evangelischen Oberkirchenrath zur Ginficht und bemnächstigen Weiterbefor= berung an den Feldprobst eingereicht.

3. Bu den §S. 29, 30, 32 und 33. Die in biefen Baragraphen dem Confistorium beigelegten Befugniffe stehen dem Keldprobite zu.

Artifel 6.

Für ben Militärgottesbienft und die Feier bes beiligen Abendmahls sowie für alle übrigen Eultushandlungen find die Vorschriften der Agende und des Kirchenbuches für das König= lich preußische Kriegsbeer für bie eigentlichen Militärpfarrer maßgebend.

Im Uebrigen tommen die Borichriften in den SS. 50 bis 57 der Militärkirchenordnung mit der Abanderung in Anwendung, daß an die Stelle des Confiftoriums in S. 50 der Feld= probst, in SS. 51 und 53 ber Großherzoglich babische Evan= gelische Oberkirchenrath tritt.

Artifel 7.

Für die Taufen gelten die SS. 59 und 60 ber Königlich

preußischen Militärkirchenordnung, jedoch mit Berücksichtigung der einschlagenden landesgesetzlichen badischen Vorschriften, wosbei in Ansehung der nicht badischen Unterthanen vorausgesetzt wird, daß jene Vorschriften ihre persönlichen, der Gesetzgebung des Heimathsstaats unterworfenen Verhältnisse nicht alteriren.

Artifel 8.

In Betreff der Trauungen gelten die Borschriften in den §§. 61 dis 68 der Königlich preußischen Militärfirchenordnung mit der Maßgabe, daß die im Großherzogthum Baden bestehenden landesgesehlichen Bestimmungen Beachtung finden, soweit nicht Artitel 15 der Militärconvention zwischen Preußen und Baden für die nicht dem Großherzogthum angehörigen Militärpersonen die Anwendung der heimathlichen Rechtsnormen reservirt.

In Stelle des Consistoriums (S. 68 Anlage V.) tritt ber Feldprobst.

Artifel 9.

In Bezug auf ben Confirmanbenunterricht und die Confirmation sind für die Militärpfarrer die Borschriften des S. 69 (Anlage V.) der preußischen Militärfirchenordnung, für die mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen diejenigen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens maßgebend.

Die den Militärpersonen am Schlusse des vorallegirten Paragraphen garantirte Freiheit in der Wahl des Pfarrers für den Religionsunterricht und die Einsegnung ihrer Kinder muß denselben indeß jedenfalls auch da gewahrt bleiben, wo die Militärseelsorge durch Civilgeistliche ausgeübt wird.

Artifel 10.

In Betreff der sonstigen Amtspstichten kommen die Bestimmungen der SS. 70 bis 74 der Militärkirchenordnung zur Anwendung.

Artifel 11.

Die Militärkirchenbücher sind nach der sub Rr. 269 des preußischen Armeeverordnungsblattes Rr. 27 pro 1868 publicirten Berordnung (Anlage V.) zu führen, mit der Abänderung, daß das Hauptkirchenbuch nach preußischem, das Duplicat nach badischem Formular geführt wird.

Die Bestimmungen in § 55 bes babischen Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurfundung des burgerlichen Standes, wonach in Friedenszeiten die Todtenbücher auch für Militarpersonen von dem regelmäßigen Standesbeamten geführt werden und die Militarbehörden verpflichtet find, den Standes= beamten von den Todesfällen-Anzeige zu machen, erleidet hier= burch feine Beeinträchtigung.

Artifel 12.

In Betreff bes Diensteinkommens ber Militargeiftlichkeit gelten die prengischen Bestimmungen und Etats.

Artifel 13.

In Betreff ber Stolgebühren tommen die SS. 100 bis 106 ber preußischen Militärkirchenordnung zur Anwendung.

Artifel 14.

Rach Uebernahme ber gegenwärtig vorhandenen badischen Militärpfarrer in die preußische Militärgeistlichkeit soll auch tünftig bei vorkommenden Bacanzen hinsichtlich der Wiederbe= setzung ber Stellen in entsprechendem Berhältniß, jedoch ohne irgend welche Beschränkung der bem Feldprobst zustehenden Wahl, auf babische Civilgeistliche thunlichst gerücksichtigt wer= ben; bagegen wird ben babischen Geiftlichen in Ansehung einer spätern angemeffenen Verforgung in einer Civilpfarre von Seiten des Großberzoglichen Evangelischen Oberkirchenraths die gleiche Berücksichtigung in Aussicht gestellt, wie sie nach S. 107 (Unlage V.) ber preußischen Militärkirchenordnung ben preußischen Militärpfarrern zugesichert ift.

Artifel 15.

In Betreff ber Militärfufter gelten die in den SS. 109 bis 112 ber Militärkirchenordnung enthaltenen Bestimmungen mit ber Maggabe, daß die Bezüge aus Staatsfonds durch die Etats geregelt werben, daß an Stelle bes Confistoriums ber Feld= probst tritt und statt der Mitwirkung des Militärökonomie= departements diejenige des allgemeinen Kriegsbepartements des preußischen Kriegsministeriums resp. ber ressortirenden Mili= tärintendantur stattfindet.

Artifel 16.

Da im Großherzogthum feine besonderen Garnisonsschulen

bestehen, sondern die Militarkinder die burgerlichen Ortsschulen besuchen, so haben die Militärpfarrer auf Berlangen an ber Beauffichtigung und Ertheilung bes Religionsunterrichts in biesen Schulen in entsprechender Beise sich zu betheiligen.

Drudfehler.

Seite 11 Beile 9 von unten foll es heißen XXIV. ftatt XIV. " 366 " 10 " oben " " " Gebietern statt Geleitern. " 371 " 12 " unten " " Gefühlt " Geschäft.

